

Finanzierung von zusätzlichen Aufgaben der Erziehungsberatung

Der Bedarf an Beratung ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen (1993: 197.000; 2006: 310.000 beendete Beratungen). Die Beratungskapazität ist dagegen noch immer auf dem Stand von 1982. D.h. die steigende Zahl Ratsuchender

beratung praktisch keinen relevanten personellen Ausbau. Im Gegenteil: Es werden – regional unterschiedlich – Personalstellen abgebaut. Nur wenige Kommunen tragen durch eine Erweiterung der Beratungskapazitäten dem tatsächlichen Bedarf Rechnung.

zusätzlichen Aufgaben, die an die Erziehungsberatung herangetragen werden, auch eine zusätzliche Finanzierung für die jeweilige Aufgabe zu vereinbaren. Dabei wird es sich in der Regel um pauschale Kostenerstattung auf der Grundlage von § 77 SGB VIII handeln müssen. Ein solches Entgelt kann z.B. vereinbart werden,

bke-Hinweis

konnte in den zurückliegenden Jahren nur deshalb bewältigt werden, weil in den Beratungsstellen interne Rationalisierungsmaßnahmen erfolgten. Dazu gehören z.B. Einführung der Familientherapie, Begrenzung der Zahl der Kontakte für eine Beratung (also Familie) und die Verringerung der Zahl der Kindertherapien. Trotz des offensichtlich steigenden Unterstützungsbedarfs in den Familien erfährt Erziehungs-

In dieser Situation werden den Erziehungs- und Familienberatungsstellen vielfach noch zusätzliche, nicht direkt beratende Aufgaben übertragen wie z.B. Beteiligung an der Hilfeplanung für andere Hilfen zur Erziehung, Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung usw. Auch sie sollen vom vorhandenen Fachpersonal übernommen werden. Durch solche Entscheidungen werden die Beratungskapazitäten für die Familien weiter eingeschränkt.

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung plädiert daher dafür, bei

- wenn Erziehungsberatung fachdienstliche Aufgaben im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII durch das Jugendamt erfüllt,
- wenn Erziehungsberatung inhaltlich umgrenzte Aufgaben wie etwa Aufsuchende Familientherapie auf der Grundlage von § 27 Abs. 2 SGB VIII übernimmt,
- oder wenn Erziehungsberatung bei anderen Diensten und Einrichtungen die Risikoabschätzung nach § 8a SGB VIII wahrnimmt.

Auch die Durchführung eines Betreuten Umgangs nach § 18 Abs. 3 SGB VIII und die zunehmend gewünschte Zusammenarbeit mit Familienzentren bzw. Mehrgenerationenhäusern sollte zusätzlich zu dem allgemeinen Budget der Beratungsstelle, durch das die Grundversorgung der Familien mit Beratungsleistungen gewährleistet werden soll, finanziert werden.

Fürth, den 9. Juli 2008

bke-Hinweise sind durch Beschluss des Verbandes autorisiert